

hindert die Unterstellung nicht. Ebenso verhält es sich bei Bauspenglereien, die sich nicht ausschliesslich mit Arbeiten an Baustellen abgeben.

2. — Hier hat man es mit einer Bauspenglerei zu tun, die von einer Werkstatt aus betrieben wird. Nach Betriebseinrichtung und Arbeiterzahl fällt die Unternehmung zweifellos unter das Fabrikgesetz, da in dem Betrieb Motoren verwendet und dauernd etwa 10 Arbeiter beschäftigt werden.

Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Aussenarbeit, die bei ihm die Werkstattarbeit weit überwiegt. Indessen bezieht das Gesetz die Aussenarbeit industrieller Betriebe ausdrücklich ein, soweit sie mit dem industriellen Betrieb im Zusammenhang steht (Art. 1 Abs. 2 FG). Der Beschwerdeführer macht geltend, dass sich seine Unternehmung auch mit Arbeiten im Hoch- und Tiefbau beschäftigt, bei denen aus Fabriken fertig auf die Baustelle gelieferte Bauteile in den Bau einzufügen seien und jeder Zusammenhang mit der Werkstatt fehle. Es ist aber nicht nachgewiesen, ja nicht einmal bestimmt behauptet worden, dass diese Arbeit als besonderer Betriebsteil ausgeschieden ist in der Weise, dass die ihm zugeteilten Arbeitskräfte überhaupt nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die mit dem Werkstattbetrieb in Zusammenhang stehen. Offenbar trifft es auch nicht zu. Denn nach der eigenen Darstellung des Beschwerdeführers ist anzunehmen, dass mindestens gelegentlich alle Arbeiter in der Werkstatt beschäftigt werden. Unter diesen Umständen bedarf es auch keiner weitem Ergänzung der Untersuchung. Eine solche hätte nur in Erwägung gezogen werden können, wenn nach der Aktenlage anzunehmen wäre, dass bei durchschnittlich 10 Arbeitern, die der Betrieb beschäftigt, mindestens 5 ausschliesslich einem nicht industriellen Betriebsteil zugewiesen sind und dauernd ohne jeglichen Zusammenhang mit Arbeiten beschäftigt werden, die von der Werkstatt ausgehen. In einem solchen Falle wäre eine Ausscheidung der in dem nicht industriellen Betriebsteil beschäftigten Ar-

beitskräfte vorzunehmen gewesen. Wo aber eine Betriebsteilung nicht besteht, zu der jeweiligen vorhandenen Arbeit ohne Unterscheidung nach industriellem oder nicht industriellem Charakter die gerade verfügbaren Arbeitskräfte herangezogen werden, kommt es für die Frage der Unterstellung unter das Fabrikgesetz auf die Gesamtzahl der Arbeiter an (BGE 62 I 183 und das zit. Urteil Bolliger und Kern).

14. Urteil vom 4. Februar 1949 i. S. Emmentalische Obstweingensossenschaft Ramsei i. E. gegen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Fabrikgesetz : 1. Unterscheidung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe.
2. Mostereien sind vom Fabrikgesetz nicht ausgenommen.

Loi sur le travail dans les fabriques : 1. Distinction entre exploitation industrielle et exploitation agricole.
2. Les cidreries ne sont pas exclues de l'application de la loi sur le travail dans les fabriques.

Legge sul lavoro nelle fabbriche : 1. Distinzione tra aziende industriali e aziende agricole.
2. Le sidrerie non sono escluse dall'applicazione della legge sul lavoro nelle fabbriche.

A. — Die Emmentalische Obstweingensossenschaft Ramsei betreibt die Herstellung von Süss- und Gärmost und von Obstsaftkonzentrat. Sie zählt zur Zeit 186 Mitglieder, wovon 90 % Landwirte. Die Unternehmung beschäftigt dauernd 36 Arbeiter, wozu im Herbst noch 15 Saisonaushilfen kommen; sie verfügt über elektrische Motoren von insgesamt 232 HP. An technischen Einrichtungen werden angegeben: Dampfkesselanlage, Trestertröcknetrommel, Vakuumeindampfer für Konzentrat, Kälteanlage, Kohlen säureimprägniermaschine, Flaschen- und Fasswäscherei, Flaschenpasteurisierung, Etikettiermaschine, Flaschenabfüllmaschine; ferner eine mechanische Reparaturwerkstätte und eine kleine Kuferei als Hilfsbetriebe. Zur Zeit wird ein Neubau erstellt zur Aufnahme von Obstsilos und

neuer, weitgehend selbsttätiger Pressen. 1947 wurden 1 450 000 Liter Süssmost und 1 400 000 Liter Gärmost hergestellt. Das Lager vermag 1 500 000 Liter Süssmost und 1 850 000 Liter Gärmost zu fassen.

B. — Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat die Unternehmung dem Fabrikgesetz unterstellt als Betrieb mit 232 HP.El., einer Dampfkesselanlage und 36 Arbeitern.

C. — Hiegegen richtet sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, die Unterstellung der Beschwerdeführerin unter das Fabrikgesetz unter Kostenfolge aufzuheben. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, Betriebe der Landwirtschaft, sowie solche des Handels und des Verkehrs gälten grundsätzlich nicht als industriell. Bei der Gärmosterei und bei der Süssmosterei handle es sich um die Verarbeitung eines Naturproduktes von beschränkter Haltbarkeit (Obst), wobei namentlich während der Obsternte im Herbst und in den Stosszeiten der Abfüllung im Sommer die volle Ausnützung der Arbeitskräfte ohne die Behinderung möglich sein müsse, welche die Anwendung der Fabrikgesetzgebung auf die ihrer Natur nach unterstellungsfeindlichen Betriebe der Landwirtschaft notwendigerweise mit sich bringen würde. Die Obsternte lasse sich nicht dirigieren. Bei grossen Ernten und Föhn bestehe die Gefahr raschen Verderbs und es müsse durchgehend — auch nachts und am Sonntag — gearbeitet werden, um das dann anfallende Material zu bewältigen. Die besondere Art des landwirtschaftlichen Betriebes, welcher sich dem Rythmus der Jahreszeit mit dem Wechsel von guten und schlechten Ernten anzupassen habe, beherrsche auch die Gärmosterei und Süssmosterei und schliesse eine Schematisierung, wie sie die Anwendung des Fabrikgesetzes besonders hinsichtlich der Arbeitszeit und Arbeitseinteilung notwendigerweise zur Folge haben müsste, aus. Andererseits verlange die einwandfreie sterile Abfüllung von Süssmost in einem grösseren Betrieb gut eingearbeitete Fachleute; darum sei nicht zu

vermeiden, dass in den Lieferungsstosszeiten, besonders an heissen Sommertagen, länger gearbeitet werden müsse.

Die Mostereien seien mit der Landwirtschaft eng verbunden. Bei genossenschaftlichen Mostereien verarbeite der Betrieb in erster Linie das von den Mitgliedern gelieferte Obst, zu dessen Abnahme die Genossenschaft in der Regel statutarisch verpflichtet sei, wogegen die Mitglieder ihren Bedarf an Most und Obstsaft bei der Mosterei decken. Diese Beziehungen bedingten namentlich bei grosser Ernte und ungünstiger Witterung eine weitgehende Anpassung ohne Rücksicht auf die zeitliche Inanspruchnahme, vor allem Abnahme nach 6 Uhr abends und vor 7 oder 8 Uhr morgens, entsprechend den Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe.

Aus der bisherigen Praxis gehe hervor, dass die Landwirtschaft und was mit der Landwirtschaft eng zusammenhänge, nicht unterstellt werde, vor allem auch landwirtschaftliche Hilfsbetriebe (BURCKHARDT, Bundesrecht Nr. 2816 I, Obst- und Weinbaugenossenschaft; BBl. 1918 II S. 454, Käseereien und Molkereien; BBl. 1902 II S. 48 a Abziehen und Umfüllen von Wein). Eine Unterstellung der Mostereien käme einem Einbruch in das landwirtschaftliche Gebiet gleich, welches aus grundsätzlichen Erwägungen und Erfahrungen dem Fabrikgesetz und seinen direkten und indirekten Auswirkungen bisher nicht unterstellt gewesen sei.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung:

1. — Mit einem dauernden Bestand von 36 Arbeitern und der Ausstattung mit einer Dampfkesselanlage und maschinellen Einrichtungen mit Motoren von über 200 HP. erfüllt der Betrieb der Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Unterstellung unter das Fabrikgesetz (Art. 1, Abs. 2 FG und Art. 1 FV), sofern er eine industrielle Anstalt (Art. 1, Abs. 1 FG) ist, also nicht zu den Unternehmungen gehört, die industriellen Charakter nicht aufweisen und

deshalb nicht in den Bereich des Fabrikgesetzes fallen (BGE 74 I S. 213). Hier steht in Frage die Unterscheidung von industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben. Die Beschwerdeführerin erhebt Anspruch auf die Ausnahme der Landwirtschaft vom Fabrikgesetz. Der Anspruch wird hauptsächlich daraus abgeleitet, dass sich der Betrieb mit der Verarbeitung von Bodenprodukten befasst, deren Anfall in einem gewissen Umfang durch Einflüsse der Witterung bedingt ist und bei deren Abnahme zum Teil auf Bedürfnisse landwirtschaftlicher Betriebsführung Rücksicht zu nehmen ist. (Die Ausführungen über die Lieferung des fertigen Produktes an die Kundschaft betreffen keine Beziehungen zur Landwirtschaft und fallen daher hier von vorneherein ausser Betracht).

2. — Jene Beziehungen genügen indessen nicht, um die Verneinung des industriellen Charakters und die Einreihung der Unternehmung unter die vom Fabrikgesetz nicht betroffenen Betriebe der Landwirtschaft zu rechtfertigen.

Die Landwirtschaft ist in die Fabrikgesetzgebung nicht einbezogen, weil die Führung landwirtschaftlicher Betriebe in der Schweiz Voraussetzungen unterliegt, die von derjenigen industrieller Betriebe wesentlich abweichen. Der Arbeiterschutz, wie er in der Fabrikgesetzgebung geordnet ist, würde auf die Verhältnisse der Landwirtschaft nicht passen. Die Fabrikgesetzgebung ist auf Unternehmungen zugeschnitten, welche Arbeiter ausserhalb ihrer Wohnräume beschäftigen, während die Landwirtschaft herkömmlicherweise im allgemeinen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Haus- und Lebensgemeinschaft vereinigt. Vor allem aber sind die Betriebe der Landwirtschaft in der Schweiz weit überwiegend Klein- und Mittelbetriebe und sie entsprechen in Arbeitsorganisation und Betriebsführung denjenigen des Handwerks, sie arbeiten meist mit wenig fremden Hilfskräften und diese werden eingesetzt, um die Arbeit des selbst im Betriebe tätigen Meisters zu unterstützen (vgl. BGE 74 I S. 214 f.). Darnach richtet sich

herkömmlicherweise die Arbeitsorganisation landwirtschaftlicher Betriebe, Arbeitszeit, Arbeitseinteilung, Freizeit usw. Diese Verhältnisse sollen von der Fabrikgesetzgebung unberührt bleiben, was weiterhin zu der Beschränkung der Fabrikgesetzgebung auf industrielle Betriebe führt mit der Rückwirkung, dass von ihr die Landwirtschaft überhaupt nicht erfasst wird, auch landwirtschaftliche Grossbetriebe nicht, deren Arbeitsorganisation und Betriebsführung sich unter Umständen von derjenigen durchschnittlicher schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe erheblich entfernen mag.

Der Landbau, auf den es hier bei der Ausscheidung von Landwirtschaft und Industrie ankommt, ist ein Zweig der Bodenkultur, die wirtschaftliche Tätigkeit, durch die der Mensch die im Boden wirksamen Naturkräfte zur Erzeugung pflanzlicher Stoffe verwertet. Mit ihr verbindet sich die Viehzucht naturnotwendig. Landwirtschaft ist demnach Land-, Ackerbau und Viehzucht, als Zweig der volkswirtschaftlichen Produktion, welche die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe bezweckt (s. hiefür von DER GOLTZ in Schönbergs Handbuch II S. 541/545, PESCH, Nationalökonomie IV S. 642).

Die Veredelung der Rohstoffe gehört nicht mehr zur Landwirtschaft. Sie ist eine industrielle Tätigkeit. Sie fällt daher jedenfalls dann nicht in den Bereich der vom Fabrikgesetz ausgenommenen Landwirtschaft, wenn sie ausserhalb eines landwirtschaftlichen Gewerbes und ohne Verbindung mit einem solchen, als selbständige Unternehmung betrieben wird. Anders kann es sein, wenn ein Landwirt die Verarbeitung seiner Produkte selbst übernimmt und sie innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes durchführt, wo also die Veredelung der Produkte mit der Produktion verbunden ist. Hier wird die Veredelung in der Regel zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, wie sich denn auch Arbeitsorganisation und Betriebsführung des Nebengewerbes unter solchen Umständen nach den Bedürfnissen des Hauptbetriebes und nach dessen Gewohn-

heiten werden richten müssen (vgl. dazu auch den BRB. vom 15. Juni 1923 über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, Art. 4, lit. a, Ziff. 2, wo für solche Nebengewerbe ebenfalls auf die Verbundenheit mit dem landwirtschaftlichen Betrieb abgestellt wird). — Wie es sich verhält, wenn der Landwirt die Veredelung zwar nicht innerhalb seines eigenen Betriebes durchführt, sich aber Landwirte zu gemeinsamer Verarbeitung oder Verwertung ihrer eigenen Produkte zusammentun, wie es etwa im Gebiet der Milchverwertung und im Weinbau vorkommt und wo demgemäss die Verbindung mit dem einzelnen Landwirtschaftsbetrieb gleichwohl besteht, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls rechtfertigt sich die Annahme eines Betriebes nicht industriellen Charakters dann nicht, wenn die Verarbeitung, Veredelung von Bodenprodukten in einer selbständigen Unternehmung, völlig losgelöst vom einzelnen Landwirtschaftsbetrieb stattfindet (vgl. AEREBOE, Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre S. 14 ; HOWALD/LAUR, Landwirtschaftliche Betriebslehre S. 91 ff., bes. S. 99).

Dies gilt auch für die genossenschaftliche Produktion. Eine solche kann jedenfalls dann nicht von der Fabrikgesetzgebung ausgenommen sein, wenn sie, wie hier, in selbständiger Unternehmung betrieben wird, losgelöst von den Landwirtschaftsbetrieben, deren Produkte sie verarbeitet. Die Selbständigkeit der Betriebsführung wird dadurch nicht berührt, dass wirtschaftliche Beziehungen mit den Lieferanten vorhanden sind ; solche Beziehungen kommen in dieser oder jener Form überall vor. Die daraus sich ergebenden, meist vertraglichen Bindungen vermögen die « Loslösung » vom landwirtschaftlichen Betrieb nicht zu verhindern. Der genossenschaftliche Betrieb ist jedenfalls dann ein Gewerbe oder eine Industrie, wenn er selbständig produziert (vgl. auch den nicht publizierten Entscheid vom 29. Oktober 1936 i. S. Verband nordostschweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften). Übrigens bezieht die Beschwerdeführerin das Rohprodukt von sehr

weit her, sodass nicht einmal von einem unmittelbaren Zusammenhang mit bestimmten Betrieben, von einem Hilfsbetrieb für die Bauernhöfe der Umgebung und der genossenschaftlichen Verwertung der Produkte dieser Höfe, gesprochen werden könnte.

Der Umstand, dass sich der Anfall des Rohmaterials saisonbedingt im Zeitpunkt der Obsternte zusammen-drängt, dass der Verkehr mit den Lieferanten zum Teil durch die besonderen Betriebsverhältnisse der Landwirtschaft bedingt ist und dass deshalb der Betrieb der Mostereien in Arbeitszeit und Betriebsführung im Herbst umgestellt und angepasst werden muss, ist kein Grund, die Unterstellung abzulehnen. Solche Verhältnisse kommen auch in andern Produktionszweigen vor (Konservenfabrikation). Es ist gerade mit Aufgabe der Fabrikaufsicht, darauf hinzuwirken, dass bei derartigen Verumständen die Mindestanforderungen beobachtet werden, die nach heutiger Auffassung als zum Schutz der Arbeiter notwendig erscheinen.

3. — Auf die Befürchtung, aus der Unterstellung könnten sich Unzukömmlichkeiten für den Betrieb ergeben, kann es nicht ankommen. Das Gesetz nimmt auf solche Befürchtungen nicht Rücksicht. Dies liegt in seinem Zweck, den ihm unterworfenen Betrieben diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, die als zum Schutze der Arbeiter unerlässlich angesehen werden. Sie erscheinen als die Mindestanforderung, die an die Betriebe gestellt werden muss. Andererseits kann die Fabrikaufsicht dem Unternehmer unter Umständen insofern von Nutzen sein, als sie auf Grund ihrer Erfahrung dazu beitragen kann, bei Durchführung des Arbeiterschutzes Lösungen zu finden, mit denen ungünstige Auswirkungen nach Möglichkeit ausgeschaltet werden (vgl. auch BGE 55 I S. 201 und den nicht publizierten Entscheid vom 15. September 1935 i. S. Lutz).

Auch der Umstand, dass die Unternehmung den Anforderungen des Arbeiterschutzes im Wege eines Gesamt-

arbeitsvertrages in einzelnen Beziehungen genügt hat, vermag die Unterstellung nicht zu verhindern. Die Unterstellung dient der fortlaufenden behördlichen Kontrolle der Betriebsführung. Ihr unterliegen alle Betriebe, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sie sind ihr auch unterworfen, wenn sie im Arbeiterschutz weitergehen, als es die staatliche Ordnung der Arbeit in den Fabriken vorschreibt.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. RECHTSGLEICHHEIT (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

15. Urteil der II. Zivilabteilung als staatsrechtlicher Kammer vom 20. Mai 1949 i. S. Busch und Kons. gegen Stadtgemeinde Chur.

Entscheide der Steuerbehörden über den Bestand eines gesetzlichen Steuerpfandrechts als Rechtsöffnungstitel.

Gegen den das gesetzliche Grundpfandrecht betreffenden Rechtsvorschlag bildet ein dieses Pfandrecht bejahender Entscheid der Steuerbehörden einen Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 2 SchKG (Erw. 2 a). Handelt es sich um den Rechtsvorschlag des Dritteigentümers der Pfandsache, so muss jedoch der Steuerentscheid ihm selber gegenüber ergangen sein (Erw. 3). Gegenüber dem Steuerentscheid einer Verwaltungsbehörde des Vollstreckungskantons ist die Einrede ihrer Unzuständigkeit im Rechtsöffnungsverfahren ausgeschlossen, Art. 81 SchKG (Erw. 2 b).

(SchKG Art. 80 Abs. 1 und 2, 81, 153; VZG Art. 85, 87, 88, 90, 91, 93).

Titre de mainlevée constitué par une décision des autorités fiscales concernant l'existence d'une hypothèque légale en faveur du fisc.

Une décision des autorités fiscales affirmant l'existence d'une hypothèque légale constitue un titre, au sens de l'art. 80 al. 2 LP, permettant d'obtenir la mainlevée de l'opposition concernant cette hypothèque (consid. 2 a). Toutefois, lorsque l'opposition a été formée par le tiers propriétaire de l'immeuble grevé, ce tiers lui-même doit avoir été partie dans la procédure fiscale (consid. 3).

L'exception d'incompétence élevée contre l'autorité administrative du canton d'exécution qui a rendu la décision fiscale ne peut être invoquée dans la procédure de mainlevée; art. 81 LP (consid. 2 b).

(Art. 80 al. 1 et 2, 81, 153 LP; 85, 87, 88, 90, 91, 93 ORI).